

**II. Staat im Sinne des Völkerrechts ist die selbstherrliche Gebietskörperschaft; d. h. die auf einem bestimmten Gebiete angesiedelte, durch eine selbstständige und unabhängige Herrschergewalt zusammengefaßte, menschliche Gemeinschaft. Zum Begriff des Staates gehören mithin drei Merkmale: 1. die Staatsgewalt; 2. das Staatsgebiet; 3. das Staatsvolk.**

Subjekte des Völkerrechts sind daher nicht:

1. **Nomadisierende Stämme.** Die mit ihnen geschlossenen Verträge können völkerrechtlich nicht als Rechtstitel für derivativen Erwerb, sondern nur als Beweismittel für tatsächliche Besitzergreifung (unten § 10 III) in Betracht kommen<sup>3)</sup>.

2. **Die von Einzelnen oder von privaten Gesellschaften ausgehenden kolonialisatorischen Unternehmungen.** Jedoch ist zu bemerken:

a) Diese Unternehmungen werden zu selbständigen Staaten in dem Augenblicke, in dem sich in ihnen die drei Merkmale des Staatsbegriffes vereinigen, in dem sie also auf einem abgegrenzten Gebiete die Ordnung im Innern und den Schutz nach außen zu gewährleisten vermögen. Von diesem Augenblicke ab können sie als Subjekte des Völkerrechtes in die Staatengemeinschaft eintreten, daher auch die Hoheitsrechte weiter übertragen. Dabei mag wohl im Einzelfall die Bestimmung des Zeitpunktes Schwierigkeiten bieten, in dem der geschichtliche Entwicklungsprozeß der Staatsbildung zum Abschluß gelangt, der nasciturus zum selbständigen Lebewesen geworden ist. Besonders bestritten ist der Zeitpunkt, in welchem die internationale Gesellschaft des Kongo zum Kongostaat geworden ist. Verträge, die mit der Gesellschaft 1884 und 1885 geschlossen worden sind<sup>4)</sup> (mit dem Deutschen Reich am 8. November 1884, R. G. Bl. 1885. S. 211; s. Anhang), sprechen davon, daß „die Flagge der Gesellschaft als diejenige eines befreundeten Staates anerkannt“ werde. Die förmliche Aufnahme des Kongostaates in die Völkerrechtsgemeinschaft erfolgte allerdings erst in den Sitzungen vom 23. und 26. Februar 1885; aber der Kongostaat ist nicht erst durch

---

nationalen Prisenhof soll unter Umständen dem einzelnen Staatsbürger zustehen (unten § 43 III 2). Man erinnere sich auch der Vorschläge, die dem einzelnen ein Klagerecht gegen den Schuldnerstaat vor einem internationalen Gerichtshof geben wollen (unten § 17 II 4), sowie an die Regelung der Rechtstellung der neutralen Staatsangehörigen in dem 5. Abkommen von 1907 (unten § 42 II 3). Aber gerade diese schüchternen und unklaren Ansätze lassen den heute noch geltenden Regelsatz um so schärfer hervortreten.

3) Abweichend Heilborn bei Stier-Somlo I 1 S. 13.

4) Vor, während und nach der Kongokonferenz. Aufgezählt bei Fleischmann 193. — Vgl. Jozon, *L'État indép. du Congo*. 1900. Nys, R. J. XXXV 333. Desoamps, *L'Afrique nouvelle*. 1903. v. Stengel, *Der Kongostaat*. 1903. Hasse, H. St. V 155. Weitere Literatur bei Strupp II 78 Note 2 und oben § 3 Note 38.